

Satzung Hospiz Horn e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Hospiz Horn e.V.“.
Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Bremen eingetragen unter VR 5529.
- (2) Sitz des Vereins ist Bremen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein dient der ideellen, finanziellen und tätigen Förderung von Hospizarbeit.
- (2) Der Verein wird seine Zwecke insbesondere verwirklichen durch:
 - Enttabuisierung von Sterben und Tod durch Verbreitung der Hospizidee – dies soll geschehen z.B. durch Infostände und Vorträge
 - Beratung, Begleitung bzw. Pflege schwerstkranker Menschen sowie die Begleitung Sterbender und ihrer Angehörigen - auch in Zeiten von Trauer
 - Aus-, Fort- bzw. Weiterbildung und Supervision von interessierten Laien und von Pflegepersonal
 - Kooperation mit anderen Hospizgruppen
 - Unterstützung von Schmerzforschung, z.B. durch Weitergabe der Erfahrungen aus der Vereinstätigkeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins und etwaige Überschüsse sind nur für die satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden.
Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2a) Die Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Über die Höhe der Vergütung entscheidet der Beirat.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder haben weder bei ihrem Ausscheiden noch bei der Auflösung des Vereins Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der Landesarbeitsgemeinschaft Hospiz Bremen e. V. zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein hat aktive und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.

- (1) Aktive Mitglieder des Vereins können natürliche Personen (Einzelmitglieder) sowie juristische Personen und Personenvereinigungen werden, die den in § 2 beschriebenen Zweck und Aufgaben durch aktive Mitarbeit oder in besonderer Weise materiell / ideell fördern.
- (2) Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche Personen (Einzelmitglieder) sowie juristische Personen und Personenvereinigungen werden, die den in § 2 beschriebenen Zweck und Aufgaben materiell fördern.
- (3) Ehrenmitglieder
- (4) Über die Aufnahme als Mitglied in den Verein entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand.

- (5) Ehrenmitglied kann jede Person werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt in der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
- (6) Die Mitgliedschaft wird beendet
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand - zum jeweiligen Jahresende wirksam - erklärt werden kann,
 - c) durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Anwesenden erfolgen kann (Ein Ausschließungsgrund liegt u. a. dann vor, wenn das Mitglied die Interessen des Vereins in grober Weise verletzt hat.),
 - d) durch Beschluß des Vorstands, wenn ohne entschuldigenden Grund die Beiträge für mindestens 2 Jahre nicht entrichtet worden sind.
- (7) Die Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag. Über die Höhe des Beitrags entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr muß eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- (2) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des Vereins. Die für eine juristische Person oder Personenvereinigung im Sinne des § 4 Absatz 1 auftretenden Personen haben ihre Vertretungsberechtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen. Stimmrechtsübertragungen sind ausgeschlossen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Zehntel der Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von einem Monat eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muß sie einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes verlangt wird.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen/deren Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuß oder dem ältesten Mitglied übertragen werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (8) Für eine Veränderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von Dreivierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen und von dem/der jeweiligen VersammlungsleiterIn und von dem/der ProtokollführerIn, die von der Mitgliederversammlung dafür bestimmt wird, zu unterschreiben und bei der darauffolgenden Mitgliederversammlung zu genehmigen.
- (10) Für die Durchführung der von der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse sorgt der Vorstand.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der RechnungsführerIn zusammen und bis zu zwei BeisitzerInnen.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB durch den/der Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.
- (3) Zu Vorstandsmitgliedern können alle Mitglieder des Vereins bestellt werden; mindestens drei müssen aktive im Sinne des § 4 Absatz 1 sein. Die Wahl erfolgt einzeln. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein/e kommissarischer NachfolgerIn bestellt werden, deren/dessen Bestellung auf der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
- (5) Der Vorstand entscheidet durch Beschluß in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens 2mal jährlich und bei Bedarf zusammentritt und über die eine Niederschrift anzufertigen ist. Die Einladung ergeht mit einer Frist von einer Woche durch den/der Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung durch den/der stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit die des/der stellvertretenden Vorsitzenden.
- (7) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt jeweils 2 Jahre. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.

§ 7 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus drei oder fünf Personen. Er wird erstmalig auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Jedes Beiratsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Beiratsmitglieder müssen Mitglied des Vereins sein. Vorstandsmitglieder können nicht Mitglieder des Beirats sein.
- (2) Scheidet ein gewähltes Mitglied während der Amtszeit aus oder möchte sich der Beirat innerhalb der zulässigen Größe um zwei ergänzen, wählt der Beirat für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied bzw. ein Ergänzungsmitglied. Nach Ablauf der Amtsdauer hat der Beirat der Mitgliederversammlung Vorschläge für die Besetzung des Beirats in der neuen Amtsdauer zu unterbreiten. Eine Wiederwahl ist möglich. Bis zur Wahl eines neuen Beirats bleibt der alte Beirat im Amt. Der Beirat wählt für die Amtsdauer eine/einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.
- (3) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Angelegenheiten des Vereins zu beraten. Der Beirat hat insbesondere die Aufgabe, eigene Belange, Wünsche und Anregungen an den Vorstand heranzutragen und gegebenenfalls für deren Behandlung in der Mitgliederversammlung Sorge zu tragen. Der Beirat ist außerdem zuständig für den Abschluss von Dienst- und anderen Verträgen mit Vorstandsmitgliedern. Darüber entscheidet der Beirat für jedes Vorstandsmitglied gesondert.
- (4) Die Sitzungen des Beirats werden mindestens jährlich von der/dem Vorstandsvorsitzenden des Vereins oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich mit Frist von mindestens einer Woche einberufen. Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder dies schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem nicht innerhalb von zwei Wochen entsprochen, kann der Beirat selbst zu einer Sitzung einladen durch die Mitglieder, die eine Einberufung verlangt haben. Die Mitglieder des Vorstands sind von den Sitzungen des Beirats zu verständigen. Sie können an den Beiratssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Die Sitzungen des Beirats werden von der/dem Vorsitzenden des

- Beirats, wenn dieser verhindert ist, von einem Mitglied des Beirats, das dieser dazu bestimmt, geleitet.
- (5) Beschlüsse des Beirats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Die Beschlüsse sind im Protokoll von der/dem jeweiligen Sitzungsleiter zu unterschreiben.
 - (6) Der Beirat kann sich eine eigene Ordnung geben, die jedoch der Genehmigung der Mitgliederversammlung bedarf.

Bremen, den 3. November 2009